



Landesverband für
Menschen mit Körper-
und Mehrfachbehinderung
Baden-Württemberg e.V.

Ausländische Arbeitskräfte in Haushalt und Pflege

Rechtliche Grundlage & Finanzierung

Jutta Pagel-Steidl

Pflegesituation Pflegepersonal gesucht

Umfrageergebnis 2011:
Ca. 40 % der Bevölkerung kann
sich eine Versorgung durch ost-
europäische Kräfte vorstellen.

Die **Superpflegekraft**,
die im besten Fall alles gleichzeitig
können sollte,
gibt es nur zum Ausschneiden.

Quelle:
Menschen 2/2011
Illustration: Frauke Berg



Versorgung durch Kräfte aus dem Ausland: legale Möglichkeiten

1.

- Familie als Arbeitgeber
- unselbständige Tätigkeit im Haushalt
- Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit

2.

- Versorgung durch osteuropäische Anbieter
- Entsandte Pflege- und Haushaltskräfte
(Arbeitnehmerentsendegesetz)

3.

- Versorgung durch selbständige Pflegekräfte
- EU-Niederlassungs- + Dienstleistungsfreiheit

1. Grundlagen: § 21 BeschäftigungsVO

- ▶ Ausländische Haushaltshilfen können
- ▶ zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung
- ▶ bis zu drei Jahren für
- ▶ hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen
- ▶ in Haushalten mit Pflegebedürftigen
- ▶ zugelassen werden, wenn sie auf der Grundlage einer Verfahrensabsprache zwischen Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden sind.

1. Welche Voraussetzungen benötigen die Bewerber?

- ▶ Mindestalter 18 Jahre
 - ▶ Berufliche, sprachliche und sonstige Qualifikationen werden nicht vorausgesetzt.
 - ▶ Vermittelt dürfen nur ausländische Kräfte werden, mit denen Deutschland eine Vermittlungsabsprache getroffen hat
- ▶ Bulgarien
 - ▶ Polen
 - ▶ Rumänien
 - ▶ Slowakische Republik
 - ▶ Slowenien
 - ▶ Tschechische Republik
 - ▶ Ungarn

Vermittlungsabsprachen
gibt es mit diesen Staaten

1. Welche Tätigkeiten dürfen ausländische Kräfte ausführen?

- ▶ Hauswirtschaftliche Tätigkeiten einschl.
- ▶ soziale Betreuung und Unterstützung
- ▶ z.B. Motivation und Beschäftigung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen
- ▶ An- und Auskleiden
- ▶ Aufstehen + Zu-Bett-Gehen
- ▶ Baden / Duschen
- ▶ Essen
- ▶ Fortbewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung
- ▶ Haarpflege
- ▶ Hautpflege
- ▶ Mundpflege
- ▶ Nagelpflege
- ▶ Rasieren
- ▶ Toilettengang
- ▶ Trinken
- ▶ Waschen
- ▶ Zahnpflege

Hauswirtschaftliche
Tätigkeiten

Pflegerische Alltagshilfen

1. Welche Voraussetzungen muss die Familie als Arbeitgeber erfüllen?

- ▶ Im Haushalt lebt eine pflegebedürftige Person (Pflegestufe I – III), Nachweis erforderlich
- ▶ Wöchentliche Arbeitszeit muss der üblichen Vollzeitstundenzahl entsprechen (38,5 Std.), Urlaubsanspruch (deutsches Arbeitsrecht) Gehalt muss konkret benannt und den tariflichen bzw. ortsüblichen Bedingungen entsprechen.
- ▶ Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft im Arbeitgeberhaushalt oder in der näheren Umgebung (Kosten für Unterkunft und Verpflegung können in Höhe der Sachbezugswerte auf das Bruttoeinkommen angerechnet werden.)

1. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses

Monatliche Kosten – Beispiel

- ▶ Entlohnung nach dem Tarifvertrag des deutschen Hausfrauenbundes und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) für Haushalthilfen Baden-Württemberg (gültig seit 1.10.2010)
Mindest Monats-Brutto 1.491,00 €
- ▶ Urlaubsanspruch / Jahr bei 5-Tage-Woche: 26 bzw. 30 Tage
Probezeit: max. 4 Wochen
Kündigungsfrist: 1 Monat zum Monatsende
- ▶ Sozialversicherungsbeiträge
 - Krankenversicherung: 15,5 %
einschl. vom AN allein zu tragenden Anteil von 0,9 %
 - Pflegeversicherung: 1,95 %
 - Rentenversicherung: 19,9 %
bei Kinderlosigkeit: Beitragszuschlag 0,25 %
 - Arbeitslosenversicherung: 3,0 %

1. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses

Monatliche Kosten – Beispiel

- ▶ Mindest Monats-Brutto 1.491,00 €
- ▶ + 19,7 % AG-Anteil
Sozialversicherungsbeiträge 293,73 €

- monatliche Belastung AG 1.784,73 €
- ▶ Wenn der AG freie Unterkunft und Verpflegung anbietet, kann dafür angerechnet werden:
max. 423,00 € bei allgemeiner Unterkunft
max.392,10 € bei Unterkunft im Haushalt des AG

1. Weitere Informationen

- ▶ Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Villemobler Straße 76
53123 Bonn
Telefon 0228 – 713 – 1414 (Hotline)
Telefax 0228 – 713 – 270 1415
E-Mail ZAV-Bonn.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de
Internet www.zav.de bzw. www.arbeitsagentur.de
- ▶ Merkblätter
 - Hinweise für die Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegedürftigen
 - Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen nach Deutschland

2. Versorgung durch osteuropäische Anbieter (Entsandte Kräfte)

- ▶ Anbieter aus den EU-Beitrittsländern (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien) entsenden eigenes Personal nach Deutschland
- ▶ Abschluss eines Werk- und Dienstvertrages mit dem osteuropäischen Anbieter
(-> Sozialversicherungsregelungen des Heimatlandes gelten)
- ▶ Voraussetzung:
Anbieter ist auch in seinem Heimatland wirtschaftlich tätig, organisiert und verantwortet Einsatz in Deutschland
-> Familie ist daher nicht Arbeitgeber!

2. Versorgung durch osteuropäische Anbieter (Entsandte Kräfte)

- ▶ Einsatz ist für bis zu 12 Monate befristet, Verlängerung in Ausnahmefällen möglich
- ▶ Anmeldung der Pflegekraft beim Meldeamt; je nach Herkunftsland Arbeitserlaubnis erforderlich.
- ▶ Höchstarbeitszeit von werktags 8 Stunden darf nicht überschritten werden
- ▶ Kosten:
je nach Qualifikation ca. 1.400 – 2.500 Euro/ Monat
zzgl. Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung
zzgl. Vermittlungsgebühren für Agentur

3. Versorgung durch selbständige Pflegekräfte (Unternehmer)

- ▶ Grundlage:
wirtschaftliche Freizügigkeit in Europa
- ▶ Abschluss eines Dienstvertrages über die Pflege zwischen der ausländischen Pflegekraft (Unternehmer) und der Familie
- ▶ Scheinselbständigkeit
= Pflegekraft wohnt im Haushalt oder arbeitet (nahezu) ausschließlich für eine Familie.

Finanzielle Hilfen

- ▶ Einkommenssteuer:
Sonderausgabe (außergewöhnliche Belastung)
im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen
- ▶ Pflegeversicherung:
Einsatz der Geldleistung

Haushaltshilfen aus Osteuropa: Was ändert sich ab 1. Mai 2011?

- ▶ Arbeitsgenehmigung–EU entfällt für Staatsangehörige aus den EU–Beitrittsstaaten
 - Polen
 - Estland
 - Lettland
 - Litauen
 - Ungarn
 - Slowenien
 - Tschechische und Slowakische Republik
- ▶ Bedingungen des Arbeitsrechts bleiben:
max. Wochenarbeitszeit 40 – 48 Stunden, Urlaub
- ▶ Neu:
Einstellung im Rahmen von Minijobs (400 €) möglich

Zum Schluss:

„Nutze die Talente, die du hast.
Die Wälder wären sehr still,
wenn nur die begabtesten Vögel singen.“
(Henry van Dyke)

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!